

# **Geplanter Unterrichtsausfall- wie würdest du entscheiden...?**

**Beitrag von „Palim“ vom 23. Januar 2024 14:28**

## Zitat von Quittengelee

Die Vorgabe, die das erlaubt, will ich sehen.

Im Niedersächsischen Schulgesetz ist die Teilnahme von Elternvertreter:innen in Teilkonferenzen, zu denen auch KK und ZK gehören, vorgesehen.

Ganz unten steht

„<sup>1</sup>In den Teilkonferenzen haben bei Entscheidungen über die in Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 genannten Angelegenheiten nur diejenigen Mitglieder Stimmrecht, die die Schülerin oder den Schüler planmäßig unterrichtet haben. <sup>2</sup>Die übrigen Mitglieder wirken an der Entscheidung beratend mit..“

<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/documen...c7-c21c06b0e855>

Wenn die Elternvertreter:innen in der ZK nicht anwesend sein sollten, hätte man sie über den Nachsatz ausschließen können, hat man aber nicht, stattdessen wird ausdrücklich benannt, dass sie beratend teilnehmen. Damit haben sie also die Möglichkeit, sich zu äußern.

Sie sind in der ZK von der Mitbestimmung ausgeschlossen, nicht aber von der Mitwirkung, auf der Seite des Ministeriums heißt es dazu:

„Die Mitwirkung der Elternvertretungen begründet allerdings kein Recht auf Mitbestimmung, sondern beschränkt sich auf die Wahrnehmung von Erörterungs-, Anhörungs- und Informationsrechten.“

siehe <https://bildungsportal-niedersachsen.de/schulorganisat...ngsberechtigten>